

Satzung

„Reitsportverein
Untergartenhof
e.V.“

Satzung

„Reitsportverein Untergartenhof e. V.“

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Reitsportverein Untergartenhof e. V. “. Er hat seinen Sitz in 63773 Goldbach, Untergartenhof 1 (und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Aschaffenburg eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e. V., 80971 München und im Verband der Reit- und Fahrvereine Franken e. V., 91522 Ansbach; er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.)

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Der Reitsportverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen durch Ausübung des Reitsportes.
- b) die Ausbildung von Reitern und Pferden in allen Disziplinen.
- c) Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sportes und Tierschutzes.
- d) die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen.
- e) die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit- und Breitensportes und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und Verhütung von Schäden.
- f) die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

(3) Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Einwilligung der Eltern notwendig.

(2) Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens 12 Monate

(3) Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern oder anderen Persönlichkeiten, die den Reitsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

(4) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft und der Bestätigung des Vorstandes als Mitglied unterwirft sich das Mitglied den Bedingungen der Satzung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres gegenüber dem Vorstand schriftlich gekündigt hat.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet.
- b) sich eines groben, unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
- c) seiner Beitragspflicht trotz 2-maliger Mahnung innerhalb von 6 Monaten nicht nachkommt.
- d) bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Handlung innerhalb oder außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in extremistischen Parteien oder Organisationen (§ 51 AO)

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 4 Wochen schriftlich anfechten, über den eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Beiträge werden jährlich erhoben und sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt. Bei Minderjährigen oder nicht-geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzlichen Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.

§ 6 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und die Beiräte.

(2) Die Haftung aller Gesamtvorstandsmitglieder (gem. § 10), die unentgeltlich tätig sind oder für Ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die 500 € jährlich nicht übersteigt, wird gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern (Innenverhältnis) auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(3) Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

(4) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins und der Besitzer des Untergartenhofs oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen mindestens 2 Wochen liegen. Die Einladung auf elektronischem Wege entspricht der Schriftform.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(4) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderung werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies beschließt.

(5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder geheim auf Stimmzetteln. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten eine Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

(7) Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse in Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a) die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes (Beiräte).
- b) die Wahl eines Kassenprüfers.
- c) die Jahresrechnung.
- d) die Entlastung des Vorstandes.
- e) die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen.
- f) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

(2) Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder und müssen aus der Tagesordnung ersichtlich sein.

§ 9 Vorstand, Beirat

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur vertretungsbefugt ist, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

(2) Zur inneren Führung des Vereins besteht ein Beirat.

Diesem gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende,
- b) der Schriftführer,
- c) der Kassenwart,
- d) der Sportwart,
- e) der Jugendwart,
- f) bis zu 4 Beisitzer.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Beirates während der Amtszeit aus, ist innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Ergänzungswahl durchführt.

(4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Über die Sitzung des Vorstandes und des Beirates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Gesamtvorstand entscheidet über die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die Ausführung ihrer Beschlüsse, die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und die Führung der laufenden Geschäfte.

(2) Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, die Vereinsordnung, außer der Beitragsordnung, zu beschließen (vgl. § 5 Abs. 2). Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Der Gesamtvorstand darf folgende Vereinsstrafen verhängen: mündliche Verwarnung, schriftlicher Verweis, Abmahnung und Ausschluss aus dem Verein (vgl. § 4 Abs. 3).

§ 11 Kassenprüfer

(1) Von der Mitgliederversammlung wird jährlich ein Kassenprüfer gewählt.

(2) Der Kassenprüfer ist jederzeit berechtigt, die gesamte Kassenführung des Vereins einzusehen und verpflichtet, die Jahresabrechnung auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Tätigkeit Bericht zu erstatten.

(3) Der Kassenprüfer kann Teil des Gesamtvorstandes sein. Lediglich erster und zweiter Vorstand dürfen diese Funktion nicht übernehmen.

§ 12 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besondere, zu diesem Zwecke, mit einer Frist von einem Monat einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder notwendig.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den ambulanten Kinder- und Jugendhospizdienst Aschaffenburg, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Eine Ausschüttung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen

§ 13 In Kraft treten

Diese Satzung tritt mit Eintritt in das Vereinsregister in Kraft

Goldbach, 09. Februar 2024